

2021.03.21

## Wie ist das Vorgehen nach einem Flugunfall und an welche Stellen ist eine Meldung abzusetzen?

### Definition Flugunfall

Gemäss der Definition von Art. 2 Ziff. 1 der VO (EU) Nr. 996/2010 handelt es sich bei folgenden Ereignissen um einen Flugunfall:

- Eine Person ist tödlich oder schwer verletzt worden durch:
  - Anwesenheit an Bord des Luftfahrzeugs oder
  - unmittelbare Berührung mit dem Luftfahrzeug oder einem seiner Teile, einschliesslich Teilen, die sich vom Luftfahrzeug gelöst haben, oder
  - unmittelbare Einwirkung des Turbinenstrahls des Luftfahrzeugs
- Das Luftfahrzeug hat einen Schaden oder ein Strukturversagen erlitten und dadurch sind der Festigkeitsverband der Luftfahrzeugzelle, die Flugleistungen oder die Flugeigenschaften des Luftfahrzeugs beeinträchtigt und die Behebung dieses Schadens erfordert in aller Regel eine grosse Reparatur oder einen Austausch des beschädigten Luftfahrzeugbauteils.
- Das Luftfahrzeug wird vermisst oder ist völlig unzugänglich.

### Vorgehen

Folgende Punkte sind nach einem Flugunfall zu berücksichtigen:

- **Sicherung der Unfallstelle / erste Hilfe**

Wie bei jedem Unfall sind zunächst Personen von der Unfallstelle in Sicherheit zu bringen und erste Hilfe zu leisten.

- **Meldung erstatten / alarmieren**

Jede beteiligte Person, die Kenntnis vom Eintreten eines Unfalls oder einer schweren Störung hat, muss dies der zuständigen Sicherheitsuntersuchungsstelle (in der Schweiz die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle, SUST) unverzüglich melden (Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 996/2010). Die Meldung hat in der Schweiz, auch wenn es keine Verletzten gibt, über die Rettungsflugwacht unter der Telefonnummer **1414** zu erfolgen. Zusätzlich ist die Polizei zu alarmieren, damit Vorkehrungen wie beispielsweise Strassensperrungen vorgenommen werden können.

Gemäss Art. 4 Ziff. 1 der VO (EU) Nr. 376/2014 sind zudem Ereignisse, die ein erhebliches Risiko für die Flugsicherheit darstellen, innert einer Frist von 72 Stunden in das von der EU zur Verfügung gestellte Meldeportal einzuspeisen (das Meldeportal ist unter <https://e2.aviationreporting.eu/reporting> abrufbar). Meldepflichtig ist grundsätzlich der Kommandant oder, falls dieser nicht in der Lage ist, ein Ereignis zu melden, ein im Rang nachfolgendes Besatzungsmitglied (Art. 4 Ziff. 6 lit. a der VO (EU) Nr. 376/2014). Verstösse gegen die Meldepflicht können verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen (Busse) nach sich ziehen.

Weiter sind der Eigentümer und der Halter des Luftfahrzeugs sowie allenfalls der Betrieb, für den der Pilot tätig ist (Operator oder Flugschule), zu benachrichtigen. Auch dort ist entsprechend den internen Prozessen eine Meldung abzusetzen.

- ***Aufbewahren von für die Untersuchung relevanten Unterlagen***

Der Ablauf der Flugunfalluntersuchung richtet sich nach der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (SR 742.161; VSZV) und kann folgendermassen zusammengefasst werden:

- Bewachung und Sicherung der Unfallstelle sowie Erfassung von Personalien
- Untersuchungshandlungen wie Befragung von Beteiligten und Zeugen
- Medizinische Untersuchungen (z.B. Blutproben bei Verdacht auf Angetrunkenheit)
- Erstellen von Vor-, Zwischen- und Schlussberichten mit Sicherheitsempfehlungen
- Wiederaufnahme des Verfahrens bei neuen Tatsachen innert 10 Jahren möglich

Für die Flugunfalluntersuchung sollten sämtliche Dokumente betreffend die Flugvorbereitung aufbewahrt werden. Eine Flugunfalluntersuchung soll dazu dienen, künftige Unfälle oder Zwischenfälle zu vermeiden. Schuld- oder Haftungsfragen werden von der Staatsanwaltschaft respektive von den zuständigen Gerichten behandelt. Diese können sich allerdings auf die Flugunfalluntersuchung stützen. Aussagen, die von einer Person im Rahmen einer Sicherheitsuntersuchung gemacht werden, dürfen in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden (Art. 24 VSZV). Deshalb sollte gegenüber der Flugunfalluntersuchung grundsätzlich kein Einverständnis erteilt werden, dass die Aussagen auch noch für andere Verfahren verwendet werden dürfen.

- ***Benachrichtigung Rechtsschutzversicherung / rechtlicher Beistand***

Aus einem Flugunfall können sich Strafverfahren, Verwaltungsverfahren (Administrativmassnahmen) oder Zivilverfahren (namentlich Schadenersatz) ergeben. Es empfiehlt sich daher, wenn vorhanden, möglichst zeitnah die Rechtsschutzversicherung bezüglich einer vorsorglichen Deckungszusage zu benachrichtigen. Insbesondere bei Personenschäden (Verletzte oder Tote), grossen Sachschaden oder bei konkreter Gefährdung Dritter, ist juristischer Beistand zu empfehlen.